

Merkblatt für Bauherren

Die gesetzliche Unfallversicherung der bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten tätigen Personen

Stand: 02.2014



1 Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen wichtige Informationen über die Bedeutung der UK NRW als gesetzlicher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bei der Ausführung Ihres Bauvorhabens geben.

Weitere Informationen über unsere Aufgaben und Leistungen siehe unter: www.unfallkasse-nrw.de; WebCode 6

2 Was sind nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten?

Bauarbeiten sind alle Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. Hierzu zählen Arbeiten zum Neu-, Um-, Aus- oder Anbau, insbesondere Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Verputzer-, Installations-, Schreiner-, Maler-, Fliesen- und Bodenlegearbeiten. Hierunter fallen auch Abbruch-, Erd- und Bodenkultivierungsarbeiten. Als Eigenbauarbeiten sind auch die Arbeitsleistungen zur Erschließung und Kultivierung des Geländes sowie Herrichtung der Wirtschaftsanlagen anzusehen. Ferner müssen die Bauarbeiten in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführt werden; dies ist z.B. anzunehmen, wenn die Bauarbeiten aus Gefälligkeit oder gegen geringes Entgelt für den Bauherrn ausgeführt werden und dabei kein wirtschaftliches Risiko getragen wird.

3 Der Bauherr als Unternehmer

Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Maßnahme vorbereitet/ausführt oder vorbereiten/ausführen lässt. Es ist in der Regel die Person, der die Baugenehmigung erteilt wird und/oder die im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist.

Führt der Bauherr einzelne oder alle Bauarbeiten mit oder ohne Einsatz von Hilfskräften selbst aus (dazu gehören u.a. Familienangehörige sowie Bekannte, Nachbarn und Kollegen), so ist der Bauherr Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer).

4 Zuständiger Unfallversicherungsträger

Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten lässt sich die Zuständigkeit wie folgt unterteilen:

4.1 Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) ist grundsätzlich zuständig für die Unfallversicherung bei nicht gewerbsmäßigen Baumaßnahmen (Internet: www.bgbau.de).

4.2 Bei der UK NRW versicherte Personen

In zwei Fällen ergibt sich die Zuständigkeit der Unfallkasse NRW:

4.2.1 Selbsthilfearbeiten bei der Schaffung öffentlichen Wohnraums

Bei Bauvorhaben, für die Fördermittel zur Schaffung von Wohnraum im Sinne des Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften bewilligt wurden, besteht für alle im Rahmen der Selbsthilfe tätigen Personen (Bauherr, seine Angehörigen und andere unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätige Personen) grundsätzlich beitragsfreier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Für Angehörige werden Unentgeltlichkeit und Gegenseitigkeit nicht verlangt, so dass der Versicherungsschutz für Angehörige auch dann besteht, wenn deren Arbeitsleistung vergütet werden sollte. Für andere entgeltlich am Bauvorhaben tätigen Personen ist die Zuständigkeit der BG Bau gegeben.

Selbsthilfearbeiten sind alle Tätigkeiten, die der Fertigstellung von Wohnraum dienen, sie müssen ihrem Wert nach mindestens 1,5 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen.

Der geschaffene Wohnraum ist durch den Bauherrn selbst zu nutzen.

Die beitragsfreie Versicherung bei sozialer Wohnraumförderung kann nur durch Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der UK NRW geprüft und ggf. festgestellt werden.

4.2.2 Kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Personen, die bei kurzfristigen, nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten tätig werden, sind versichert, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit (derzeit 40 Stunden) verwendet wird. Mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, die einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind, sind zeitlich zusammenzurechnen. Hierzu zählen z.B. Renovierungsarbeiten, Einsetzen von Fenstern, Malerarbeiten. Als einzelne Bauarbeit ist jede unterschiedliche Art bzw. jedes Gewerk der Tätigkeiten zu verstehen. Entscheidend ist nicht, wie viele Arbeitsstunden geplant waren, sondern wie viele Stunden für die geplante Arbeit tatsächlich geleistet wurden. Sofern die Bauarbeiten von mehreren Personen gemeinsam verrichtet werden, ist nur der Arbeitsaufwand der versicherten Personen zusammenzurech-

nen. Die vom Bauherrn selbst geleistete Arbeitszeit bleibt außer Betracht. Geht ein Bauvorhaben über den genannten zeitlichen Rahmen hinaus, ist keine kurzfristige Bauarbeit in der Zuständigkeit der UK NRW, sondern die der BG Bau gegeben.

Versichert sind dabei die Helfer, wenn sie ihre Tätigkeit für den Bauherrn arbeitnehmerähnlich (wie ein Arbeitnehmer) ausführen. Werden Verwandte, Freunde, Nachbarn und Arbeitskollegen am Bauvorhaben tätig, so entscheiden Art, Umfang, Zeitdauer der Mithilfe sowie die Stärke der persönlichen, familiären, freundschaftlichen und kollegialen Bindung darüber, ob ein Versicherungsschutz im Einzelfall anzuerkennen ist. Eine Arbeitnehmersähnlichkeit und damit ein Versicherungsschutz besteht nur dann, soweit die Tätigkeit des einzelnen Helfers über das hinausgeht, was aufgrund starker persönlicher/familiärer/freundschaftlicher Bindungen als selbstverständliche Gefälligkeitsleistung anzusehen ist.

Der Bauherr und sein Ehepartner haben die Möglichkeit, einen freiwilligen Versicherungsschutz bei der BG Bau zu begründen.

Auch Personen, die wie selbständige Unternehmer (unternehmerähnlich) bei privaten Bauvorhaben tätig werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Beispiel: Ein mit dem Bauherrn befreundeter Fensterbauer übernimmt die Planung und Durchführung des Einbaues aller Fenster und beschafft das Material. Hier ist von einer unversicherten unternehmerähnlichen Tätigkeit auszugehen.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht bei allen Arbeitsleistungen, die eine versicherte Person zur Durchführung eines Bauvorhabens erbringt. Dazu zählen auch die Vorbereitungs- und Nacharbeiten, wie z.B. Aufschließung und Kultivierung des Grundstücks. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf den erforderlichen Wegen nach und von der Baustelle sowie bei einer mit der Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes im Auftrag des Bauherrn, auch wenn es vom Versicherten oder anderen Personen gestellt wird. Nicht versichert ist z.B. bei Selbsthilfearbeiten (siehe 4.2.1) der Umbau ohne die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, die Ausbesserung oder die laufende Instandhaltung.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles stellt die UK NRW durch aktives Reha-Management die optimale medizinische Behandlung sicher. Sie sorgt für die berufliche und soziale Rehabilitation,

sichert den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch die Zahlung von Verletztengeld und entschädigt bei bleibender Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente. Im Todesfall sind die Hinterbliebenen durch Rentenleistungen abgesichert. Der Leistungsumfang ist im SGB VII geregelt.

6 Meldung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten

Der Bauherr hat Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die bei Bauarbeiten tätigen Personen erleiden, durch die sie getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden, innerhalb von drei Tagen der UK NRW mit dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden (§ 24 der Satzung der UK NRW).

Die Vordrucke sind erhältlich auf der Internetseite:
www.unfallkasse-nrw.de; WebCode 3.

7 Kontakt zur UK NRW

Die für Sie zuständige Regionaldirektion bestimmt sich nach dem Ort Ihres Bauvorhabens.

Regionaldirektion Rheinland

Postfach 120530
40605 Düsseldorf
Tel. 0211 2808-0
Fax 0211 2808-119
E-Mail rheinland@unfallkasse-nrw.de

Zuständig für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Postfach 5967
48135 Münster
Tel. 0251 2102-0
Fax 0251 21 85 69
E-Mail westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de

Zuständig für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster.